

Notiz: (Abklärung vom 13. November 2019 mit Bütikofer Alex, ZSW)

Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Person

Von wem darf die Waffe z.B. Stgw 90 ausgeliehen werden?

- Die Waffe kann grundsätzlich nur von der gesetzlichen Vertretung (Vater/Mutter) oder vom Schiessverein (Vorstand bzw. Verantwortlicher über die Vereinswaffen) übernommen werden. Die Übernahme von einem normalen Mitglied des Schiessvereins oder einem Dritten (Nachbarn) ist nicht zulässig.

Muss eine Begleitperson (Erwachsener) dabei sein, wenn ein Jugendlicher (besitzt einen Leihvertrag über die Waffe) zum Schiessen geht?

- Nein, grundsätzlich darf der Jugendliche die Waffe benutzen um den Schiesssport zu betreiben, ohne dass die gesetzliche Vertretung bzw. ein Jungschützenleiter dabei ist. Dennoch ist sicher sinnvoll, dass ein Erwachsener den Jugendlichen zur Schiessübung begleitet, vor Allem wenn diese in einem auswärts gelegenen Schiessstand stattfindet. Handelt es sich um einen Jungschützenkurs gelten aber jene entsprechenden Bedingungen.

Art. 28 Waffengesetz und Art 51 Waffenverordnung: Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein und in den Magazinen darf sich keine Munition befinden.

- Getrennt heisst, keine Munition im Magazin und Magazin nicht in Waffe eingesetzt. Die Munition darf aber im gleichen Koffer (Pistole) oder in der gleichen Tasche wie die Waffe mitgeführt werden.

Auszug AWM 74:

Ordnungsbussenverfahren: Munition getrennt von der Waffe

Im Entwurf des Ordnungsbussenkataloges ist für das Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen, eine Busse von CHF 300. — vorgesehen. Bei der ZSW ging eine Anfrage ein, ab wann diese Busse relevant wird.

Die ZSW empfiehlt, Waffe und Munition als getrennt zu betrachten, wenn sich in der Waffe und in den Magazinen keine Munition befindet. Ein Beispiel ist die Schützentasche oder der Pistolenkoffer mit separaten Fächern. Auch ein Rucksack worin sich Pistole, Magazin und Munition befinden, würde als getrennt betrachtet. Die vorstehende Bestimmung besteht bereits im geltenden Waffengesetz. Neu ist lediglich, dass eine derartige Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geregelt werden kann.

Art. 26 Waffengesetz: Die Waffe ist sorgfältig und vor Dritten geschützt aufzubewahren.

- Sorgfältig heisst, gemäss ZSW, ungeladen. Eine geladene Waffe neben dem Bett ist nicht sorgfältig. Wenn die Wohnung nicht alleine bewohnt wird ist sie auch nicht vor Dritten geschützt.